

gefangen. Ein Zwist über die Vertheilung der Beute, sowie die falsche Nachricht von einem in seinem Reiche ausgebrochenen Aufstande bewegten Ethotar allein heimzukehren. Deste willkommen war es für Theoderich, daß er Verstärkung an sächsischen Hetrhansen fand, die in seinen Dienst traten; mit ihrer Hilfe schlug er Hermanfried an der Unstrut und eroberte Siedlungen, doch rathum Hermanfried. Als darauf Theoderich abzog, wies er jenen sächsischen Kriegern auf dem eroberten Gebiete zwiſchen Bode und Unstrut, besonders auch im Suvengau, Wohnsitze an, um sich dadurch den Besiß desselben zu sichern; Kolonisten, die von ihrem Grund und Boden dem Könige Abgaben zahlten und sich von dort allmählich soweit ausdehnten, daß ihre Wohnsitze mit denen ihrer adelichen Stammesgenossen sich wieder berührten ¹⁾. Nach Abzug der Franken machte Hermanfried einen Versuch sich seines Reiches wieder zu bemächtigen; allein nach Hülfs gelockt, erbigte er durch Menschenweib, worauf ein Zug Theoderichs von Aufrassen im Jahre 535 das thüringische Reich vernichtete.

Nördlich von der Unstrut erhielt sich der thüringische Name nur noch in dem des Nordthüringergaues, der seit dem 10. Jahrhundert für die Gegend von Magdeburg von der Bode und untern Saale bis zur Odra, von der Elbe bis zur Allerquelle gebraucht wird. Dortſin sind die Thüringer wahrscheinlich erst später gelangt, nachdem König Charibert im Jahre 595 die Warner in solchem Blutbade geschlagen hatte, daß nur ein unbedeutender Theil derselben, die Nordschwaben, die Bevölkerung des Schwabengaus (pagus Suevou), wohin sie an Stelle der mit den Longobarden nach Italien ausgezogenen Sachsen eingewandert waren, übrig blieb; eber es waren Thüringer, die aus dem Lande zwischen Elbe und Saale vor den Serben zurückwichen. Welche, die Nordschwaben und die Nordthüringer, schlossen sich, und wohl zu gleicher Zeit, an die Sachsen an. Auf Anfebelungen von Hessen und Friesen weisen die Namen Hodgowe,

[Köppler Zufag: Rabegunb's und Amalfred ober die letzten Wittthüringer, in der „Urania“ (bei Brockhaus, 1822), S. 127—171.

1) Wibelinb's (I, 9—14) Auffassung libet an der nationalen Vereinigungsmacht eines Stammes.